

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
12.07.2022

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung (ö)	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)	
Vorlage BV/013/2022/1	7
Gegenüberstellung Winterdienstsatzung 2015 - 2022 BV/013/2022/1	11
Erläuterung zu § 3 Abs. 5 neu BV/013/2022/1	21
Erläuterung zu § 5 Abs. 6 neu BV/013/2022/1	23
ENTWURF Winterdienstsatzung 2022 BV/013/2022/1	25
TOP Ö 3 Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen	
Vorlage BV/038/2022	29
TOP Ö 4 Elternbeiträge in den Schülerhorten	
Vorlage BV/039/2022	33
TOP Ö 5 Kulturhalle Berghausen Küchensanierung	
Vorlage BV/042/2022	37



Sitzung des Gemeinderates

Termin: Dienstag, 12.07.2022, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Selmnitzsaal (Europaplatz),
Karlsruher Straße 84, 76327 Pfinztal (Berghausen)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner
2. Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) BV/013/2022/1
3. Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen BV/038/2022
- Beratung und Beschluss
4. Elternbeiträge in den Schülerhorten BV/039/2022
- Beratung und Beschluss
5. Kulturhalle Berghausen Küchensanierung BV/042/2022
- Beratung und Beschlussfassung
6. Mitteilungen der Bürgermeisterin
7. Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium
8. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/013/2022/1

Tagesordnungspunkt		
Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)		
Fachbereich:	Amt V - Bau- und Umweltamt	Datum: 30.06.2022
Bearbeiter:	Münch	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	12.07.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:	1. Den Änderungsvorschlägen wird zugestimmt. 2. Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) in der Fassung 2022 wird aufgrund § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg als Satzung beschlossen.
----------------------------	--

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Überarbeitung der Satzung im Hinblick auf rechtliche Vorgaben.

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name		54.50.02.01 Winterdienst	
Ordentlicher Ertrag (gesamt)		xxx €	
Ordentlicher Aufwand (gesamt)		xxx €	
davon Abschreibungen		xxx	
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2021	€	€	
2022	€	€	
2023	€	€	
2024	€	€	
2025	€	€	

☐ außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

keine



Nachfolgender Sachverhalt wird in der TU-Sitzung 05.07.2022 vorberaten. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage liegt die Empfehlung des Ausschusses somit noch nicht vor. Das Ergebnis wird in der Sitzung mündlich vorgetragen.

Sachverhalt:

Die derzeitige „Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)“ der Gemeinde Pfinztal wurde letztmals im Jahr 2015 überarbeitet und verabschiedet. Die Satzung beruht im Wesentlichen auf der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg.

Herr Dr. Hanke, Sachverständiger für Winterdienst und Straßenbetrieb, erhielt am 15.03.2021 den Auftrag, alle Belange in Pfinztal zu überarbeiten, die den Winterdienst betreffen. In der Gemeinderatssitzung am 23.11.2021 hielt Herr Dr. Hanke einen Vortrag über den Anlass und Rahmen der Untersuchung mit folgendem Inhalt:

- Betreuung des Straßennetzes
- Streustoff Einsatz
- Winterdienst für Radfahrer
- Winterdienst an Stadtbahnhaltestellen und der Winterdienst-Satzung

Herr Dr. Hanke hat bei seiner Überarbeitung der bisherigen Streupflicht-Satzung einige Punkte bemängelt, beziehungsweise darauf hingewiesen, dass diese in der bisherigen Satzung abzuändern sind. In der beigefügten Gegenüberstellung der Satzungsversionen 2015 und 2022 sind alle Änderungen und Neuerungen dargestellt und erläutert. Zum besseren Verständnis sind auch zwei Erläuterungsskizzen beigefügt.

Das Gremium wird gebeten, den Änderungsvorschlägen zuzustimmen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Übersichtlichkeit soll eine komplette Neufassung der Satzung und keine Änderungssatzung (höherer Aufwand: Formulierung Änderungssatzung, Änderung ursprüngliche Satzung usw.) der bisherigen Streupflicht-Satzung erfolgen.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaaoffensive

Gesamtbeurteilung:				

Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				
...schafft Raum				
...bildet und betreut				
...verbindet				
...bietet Service				
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				Die Arten der abstumpfenden Streustoffe sollen auf umweltfreundliche Arten be- schränkt werden. Beim Einsatz auftauen- der Streustoffe ist ausschließlich Natrium- chlorid (Kochsalz) zu verwenden.
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:

Gegenüberstellung Winterdienstsatzung 2015 / 2022

Erläuterung zu § 3 Abs. 5 neu

Erläuterung zu § 5 Abs. 5 neu

Entwurf Winterdienstsatzung 2022

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)

- Gegenüberstellung -

Abs.	Satzung 2015 - ALT	Satzung 2022 - NEU	Anmerkung
	Präambel	Präambel	
	Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Pfinztal am 28.07.2015 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Pfinztal am TT.MM.JJJJ folgende Satzung beschlossen:	Aktualisiert.
	§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht	§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht	
(1)	Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.	Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.	<u>Keine</u> Änderungen.
(2)	Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).	Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).	<u>Keine</u> Änderungen.
(3)	Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).	---	<u>Kann</u> ersatzlos entfallen. Da dies bereits im Straßengesetz explizit geregelt ist, ist die Regelung in der Satzung überflüssig - allerdings auch nicht schädlich.



Abs.	Satzung 2015 - ALT	Satzung 2022 - NEU	Anmerkung
	§ 2 Verpflichtete	§ 2 Verpflichtete	
(1)	Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (zum Beispiel Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).	Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (zum Beispiel Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).	<u>Keine</u> Änderungen.
(2)	Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.	Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.	
(3)	Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.	Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.	
	§ 3 Gegenstand der Reinigungs-/ Räum- und Streupflicht	§ 3 Gegenstand der Reinigungs-/ Räum- und Streupflicht	
(1)	Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.	Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.	<u>Keine</u> Änderungen.
(2)	Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1 Meter.	Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gilt auch ein jeweils 1,50 m breiter Streifen an beiden Rändern der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein baulich getrennter Gehweg vorhanden ist.	Die Gerichte setzen in der Regel eine Breite von 1,5 m an. Die aktuelle Rechtsprechung wird so in die Satzung übernommen und die Breite einheitlich festgelegt. Die Formulierung wurde angepasst.



Abs.	Satzung 2015 - ALT	Satzung 2022 - NEU	Anmerkung
(3)	In den Fußgängerbereichen und in entsprechenden Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1 Meter. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.Ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.	Absatz 2 gilt in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen entsprechend. Erstrecken sich Parkflächen, Pflanzungen oder Einbauten nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für einen entsprechend Absatz 2 breiten Streifen (1,50 m) entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.	Die Breite beträgt mindestens 1,50 m (siehe oben). Die Flächen sind bereits mit Absatz 2 erfasst, daher handelt es sich hier nur um ergänzende Regelungen. Die Formulierung wurde verbessert.
(4)	Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Flächen.	Gemeinsame Geh- und Radwege sind die durch Verkehrszeichen 240 Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Flächen für die gemeinsame Nutzung durch den Fuß- und Radverkehr.	Die Formulierung wurde verbessert, außerdem wurden die maßgeblichen Verkehrszeichen benannt.
(5) neu	---	Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten auch Überwege über die Fahrbahn. Diese umfassen nicht nur die markierten Überwege (Zebrastrifen, Furten an Signalanlagen), sondern auch die nicht markierten unentbehrlichen Überwege über kreuzende oder einmündende Straßen in Verlängerung der Gehwege. Dabei liegt die Betreuung der markierten Überwege bei der Gemeinde, die der nicht markierten bei den Straßenanliegern. Dabei obliegt die Verpflichtung der gegenüber liegenden Anlieger jeweils bis zur Straßenmitte.	Neu eingefügt. Eine Regelung zu Fußgänger-Überwegen fehlte bislang. Siehe Anlage „Erläuterung zu § 3 Abs. 5 neu“.
(6)	Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.	Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.	Neu nummeriert. War früher (5), ansonsten <u>keine</u> Änderung.



Abs.	Satzung 2015 - ALT	Satzung 2022 - NEU	Anmerkung
(7)	Bei Grundstücken, die von einer Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben, erstrecken sich die nach dieser Satzung zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg bzw. die weiteren in Abs. 2 bis 5 genannten Flächen an dem der Straße nächst gelegenen Grundstück, über das die Zufahrt oder der Zugang erfolgt.	Bei Grundstücken, die von einer Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben, erstrecken sich die nach dieser Satzung zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg bzw. die weiteren in Abs. 2 bis 5 genannten Flächen an dem der Straße nächst gelegenen Grundstück, über das die Zufahrt oder der Zugang erfolgt.	Neu nummeriert. War früher (6), ansonsten <u>keine</u> Änderung.
	§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten	§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten	
(1)	Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Reinigung erstreckt sich räumlich auch auf die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume.	Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Reinigung erstreckt sich räumlich auch auf die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume.	<u>Keine</u> Änderungen (bis auf Korrektur des letzten Wortes im Abs. 3).
(2)	Bei der Reinigung ist der Staubbentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (zum Beispiel Frostgefahr) entgegenstehen.	Bei der Reinigung ist der Staubbentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (zum Beispiel Frostgefahr) entgegenstehen.	
(3)	Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort ordnungsgemäß zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.	Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort ordnungsgemäß zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.	
	§ 5 Umfang des Schneeräumens	§ 5 Umfang des Schneeräumens	
(1)	Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,50 Meter Breite zu räumen. Bei Fußwegen besteht diese Verpflichtung für die Mitte des Fußweges.	Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,50 Meter Breite zu räumen. Bei Fußwegen besteht diese Verpflichtung für die Mitte des Fußweges.	Hier steht die Verpflichtung, mindestens auf 1,50 m Breite zu räumen, was richtig ist. Der Widerspruch zu den anderen Regelungen (teilweise 1 m) muss aufgelöst werden. Die Anpassungen erfolgen in den anderen Paragraphen. An dieser Stelle muss nichts geändert werden.



Abs.	Satzung 2015 - ALT	Satzung 2022 - NEU	Anmerkung
(2)	Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhaufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.	Der geräumte Schnee und das aufgetaute Eis sind auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Anlieger verpflichtet sind, oder auf anderen freien Flächen ohne Behinderung oder Gefährdung Dritter abzulagern. Keinesfalls darf Schnee und Eis auf der Fahrbahn oder auf Straßenrinnen oder -abläufen abgelagert werden.	Wurde neu formuliert. Das Anhäufen des Schnees auf der Fahrbahn sollte nicht gestattet werden, sonst wird diese Regelung als Freibrief verstanden.
(3)	Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.	Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.	<u>Keine</u> Änderungen.
(4)	Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.	Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.	
(5)	Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen im Rahmen des § 5 Abs. 1 die Gehwege bis zur Bordsteinkante, bei Glätte so bestreut und von Schnee frei gehalten werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen durch eine der Türen der Verkehrsmittel und ein Zu- bzw. Abgang zur Wartehalle, falls vorhanden, gewährleistet ist.	An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse ist der Gehweg auf voller Länge der Haltestelle auf größerer Breite bis zur Bordsteinkante von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen, zudem ist bei Wartehallen der Zugang zu dieser freizuhalten.	Wurde neu formuliert. Da Haltestellen auf voller Länge freizuhalten sind, reichte die bisherige Regelung nicht aus.



Abs.	Satzung 2015 - ALT	Satzung 2022 - NEU	Anmerkung
(6) alt	Straßen in denen auf keiner Straßenseite Gehwege im Sinne des § 3 Abs. 1 vorhanden sind, sind nur auf einer Straßenseite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen. Die Verpflichtung zum Räumen trifft die Straßenseite mit geraden Hausnummern. In Straßen in denen mehr Grundstücke mit ungeraden Hausnummern bebaut sind, trifft das Räumen die Anlieger dieser Straßenseite. Geräumt werden muss auf der Straßenseite auf welcher die Verpflichtung besteht.	---	<u>Sollte</u> entfallen. Diese Regelung ist zu kompliziert und unklar, sie entspricht auch nicht der gesetzlichen Regelung. Ist in § 3 (2) klar geregelt.
(6) neu	---	An Fußgängerüberwegen ist so zu streuen und zu räumen, dass ein gefahrloses Queren der Straße möglich ist. Das bedeutet, dass der Verpflichtete für den anschließenden Gehweg den Zugang zum Überweg bis zur Bordsteinkante auf mindestens 1,50 m Breite räumen und streuen muss, unabhängig davon, wer gemäß § 3 (5) die Verpflichtung für den Überweg selbst hat. Der Überweg selbst ist von dem Verpflichteten gemäß § 3 (5) auf mindestens 1,50 m Breite zu räumen und zu streuen.	Wurde neu eingefügt. Eine Regelung zu Überwegen fehlte bislang. Siehe Anlage „Erläuterung zu § 5 Abs. 6 neu“.
	§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte	§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte	
(1)	Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.	Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die gemäß § 3 und § 5 zu räumenden Flächen.	Der letzter Satz: <i>„Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumenden Flächen.“</i> reichte nicht aus. Dieser wurde um den § 3 erweitert.



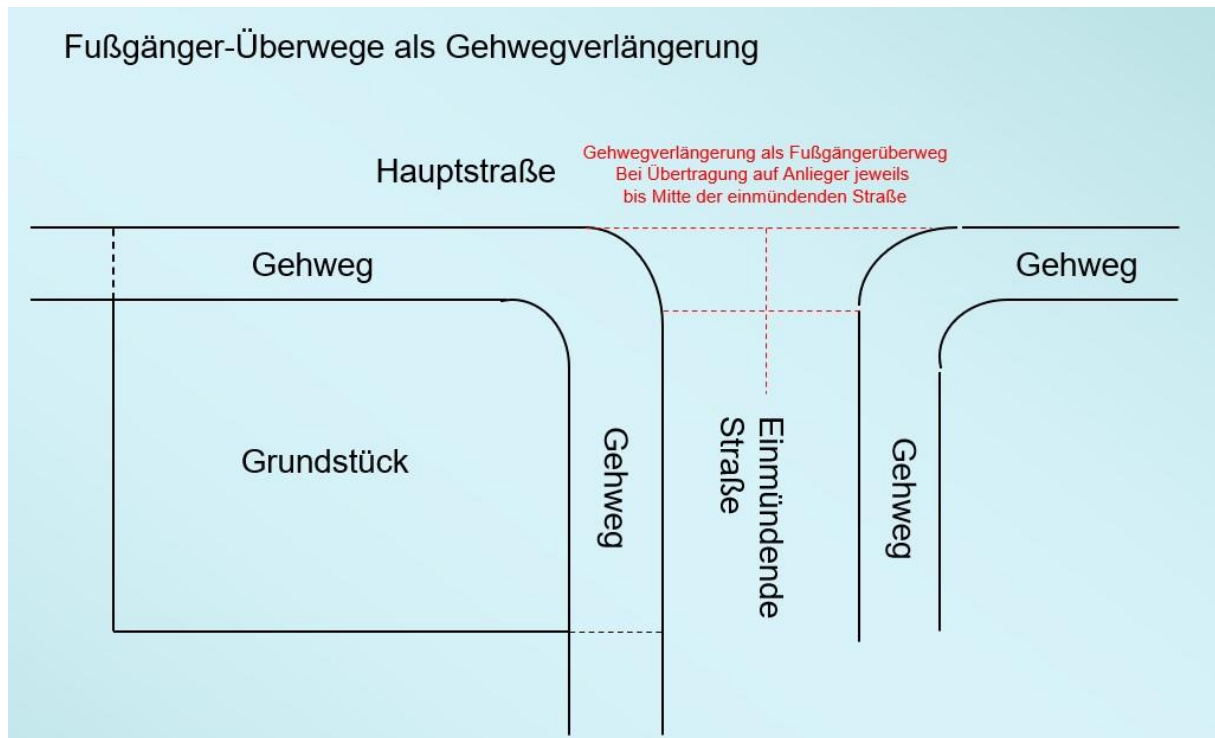
Abs.	Satzung 2015 - ALT	Satzung 2022 - NEU	Anmerkung
(2)	Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt der Asche zu verwenden. <i>[Hinweis: hier liegt ein Rechtschreibfehler in der Satzung vor. Es muss sicherlich „oder Asche“ heißen.]</i>	Zum Bestreuen ist im Normalfall abstumpfendes Material zu verwenden. Hierbei sind Natursteine wie Splitt oder Sand ohne schädliche Zusatzstoffe zu verwenden, Asche darf nicht verwendet werden.	Die Arten der abstumpfenden Stoffe sollten, wie vorgeschlagen, auf umweltfreundliche Arten beschränkt werden.
(3)	Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten.	Der Einsatz auftauender Streustoffe ist auf solche Fälle zu beschränken, in denen abstumpfende Stoffe keine oder keine ausreichende Wirkung haben, d.h. bei Reif- und Eisglätte, auf Treppen, Überwegen oder an Haltestellen. Hierbei ist ausschließlich Natriumchlorid (Kochsalz) zu verwenden.	Ein absolutes Streusalzverbot ist weder zulässig noch fachgerecht. Es kann dazu führen, dass bei entsprechenden Fahrbahnsituationen, wo abstumpfende Stoffe nicht wirken, die Streupflicht und die Haftung an die Stadt zurückfällt. Allerdings sollte der Einsatz auftauender Streustoffe auf das am wenigsten kritische Natriumchlorid beschränkt werden.
(4) neu	---	In allen Fällen ist die Menge des ausgebrachten Streuguts auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken; dies ist durch geeignete Maßnahmen wie eine gute vorherige Räumung sicherzustellen.	Wurde neu eingefügt.
(5)	§ 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.	§ 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.	War früher (4). <u>Keine</u> inhaltlichen Änderungen.
	§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte	§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte	
	Die Gehwege müssen von montags bis freitags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.	Die Gehwege müssen von montags bis freitags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.	<u>Keine</u> Änderungen.



Abs.	Satzung 2015 - ALT	Satzung 2022 - NEU	Anmerkung
	§ 8 Sonderfälle	§ 8 Sonderfälle	
(1)	In Fällen, die durch vorstehende Vorschriften nicht erfasst werden, kann die Gemeinde Pfinztal durch Bescheid eine Regelung entsprechend den in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätzen die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege treffen.	In Fällen, die durch vorstehende Vorschriften nicht erfasst werden, kann die Gemeinde Pfinztal durch Bescheid eine Regelung entsprechend den in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätzen die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege treffen.	<u>Keine</u> Änderungen.
(2)	Bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides obliegt den Verpflichteten nach § 2 die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.	Bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides obliegt den Verpflichteten nach § 2 die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.	<u>Keine</u> Änderungen.
	§ 9 Härfefälle	---	Sollte ersatzlos gestrichen werden.
(1)	In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würde, die dem betroffenen Straßenanlieger auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Straßenanlieger nicht zumutbar ist, kann die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine angemessene Regelung entsprechend den in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätzen treffen. Es findet keine Berücksichtigung zu Gunsten eines Straßenanliegers aufgrund einer persönlichen Be- oder Verhinderung an der Erfüllung der Pflichten (z.B. Alter, Gebrechlichkeit, Krankheit, dauernde Abwesenheit) statt.	---	Diese Regelung ist in der Satzung überflüssig. In Fällen besonderer Härte kann die Gemeinde immer Einzelfallregelungen zugunsten des Anliegers treffen, ohne dass das in der Satzung verankert sein muss. Die Satzungsregelung könnte als Anrecht bei besonderer Belastung und damit als Aufforderung, solche Anträge zu stellen, angesehen werden. Die Gemeinde muss dann immer begründen, warum sie dem nicht folgt.
(2)	Bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides über Antrag nach Abs. 1 gelten die durch diese Verordnung festgelegten Regelungen.	---	Siehe oben.

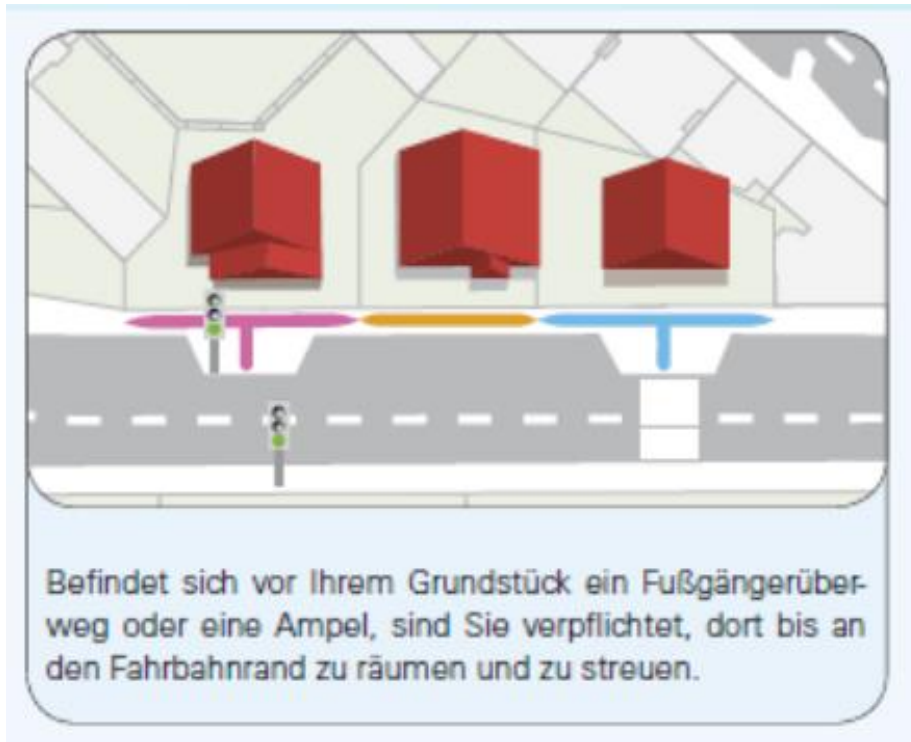


Abs.	Satzung 2015 - ALT	Satzung 2022 - NEU	Anmerkung
	§ 10 Ordnungswidrigkeiten	§ 9 neu Ordnungswidrigkeiten	
(1)	Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere 1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt, 2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt, bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.	Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere 1. Gehwege und die weiteren in §§ 3 und 5 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in §§ 5 und 7 räumt, 2. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die anderen in §§ 3 und 5 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 streut.	Redaktionelle Korrekturen.
(2)	Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 500 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 Euro geahndet werden.	Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 500 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 Euro geahndet werden.	<u>Keine</u> Änderungen.
	§ 11 Inkrafttreten	§ 10 neu Inkrafttreten	
	Die Satzung tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 31. Oktober 1989 am selbigen Tage außer Kraft.	Die Satzung tritt zum TT.MM.JJJJ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 29.07.2015 am selbigen Tage außer Kraft.	Aktualisiert.



Ö 2

Erläuterung zu § 5 Abs. 6 neu.



Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.....	1
§ 2 Verpflichtete.....	1
§ 3 Gegenstand der Reinigungs-/ Räum- und Streupflicht.....	2
§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten.....	2
§ 5 Umfang des Schneeräumens.....	2
§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte.....	3
§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte.....	3
§ 8 Sonderfälle.....	3
§ 9 Ordnungswidrigkeiten.....	4
§ 10 Inkrafttreten.....	4

Präambel

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Pfinztal am TT.MM.JJJJ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2

Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (zum Beispiel Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-/ Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gilt auch ein jeweils 1,50 m breiter Streifen an beiden Rändern der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein baulich getrennter Gehweg vorhanden ist.
- (3) Absatz 2 gilt in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen entsprechend. Erstrecken sich Parkflächen, Pflanzungen oder Einbauten nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für einen entsprechend Absatz 2 breiten Streifen (1,50 m) entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
- (4) Gemeinsame Geh- und Radwege sind die durch Verkehrszeichen 240 Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Flächen für die gemeinsame Nutzung durch den Fuß- und Radverkehr.
- (5) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten auch Überwege über die Fahrbahn. Diese umfassen nicht nur die markierten Überwege (Zebrastreifen, Furten an Signalanlagen), sondern auch die nicht markierten unentbehrlichen Überwege über kreuzende oder einmündende Straßen in Verlängerung der Gehwege. Dabei liegt die Betreuung der markierten Überwege bei der Gemeinde, die der nicht markierten bei den Straßenanliegern. Dabei obliegt die Verpflichtung der gegenüber liegenden Anlieger jeweils bis zur Straßenmitte.
- (6) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (7) Bei Grundstücken, die von einer Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben, erstrecken sich die nach dieser Satzung zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg bzw. die weiteren in Abs. 2 bis 5 genannten Flächen an dem der Straße nächst gelegenen Grundstück, über das die Zufahrt oder der Zugang erfolgt.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Reinigung erstreckt sich räumlich auch auf die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (zum Beispiel Frostgefahr) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort ordnungsgemäß zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,50 Meter Breite zu räumen. Bei Fußwegen besteht diese Verpflichtung für die Mitte des Fußweges.

- (2) Der geräumte Schnee und das aufgetaute Eis sind auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Anlieger verpflichtet sind, oder auf anderen freien Flächen ohne Behinderung oder Gefährdung Dritter abzulagern. Keinesfalls darf Schnee und Eis auf der Fahrbahn oder auf Straßenrinnen oder -abläufen abgelagert werden.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse ist der Gehweg auf voller Länge der Haltestelle auf größerer Breite bis zur Bordsteinkante von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen, zudem ist bei Wartehallen der Zugang zu dieser freizuhalten.
- (6) An Fußgängerüberwegen ist so zu streuen und zu räumen, dass ein gefahrloses Queren der Straße möglich ist. Das bedeutet, dass der Verpflichtete für den anschließenden Gehweg den Zugang zum Überweg bis zur Bordsteinkante auf mindestens 1,50 m Breite räumen und streuen muss, unabhängig davon, wer gemäß § 3 (5) die Verpflichtung für den Überweg selbst hat. Der Überweg selbst ist von dem Verpflichteten gemäß § 3 (5) auf mindestens 1,50 m Breite zu räumen und zu streuen.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die gemäß § 3 und § 5 zu räumenden Flächen.
- (2) Zum Bestreuen ist im Normalfall abstumpfendes Material zu verwenden. Hierbei sind Natursteine wie Splitt oder Sand ohne schädliche Zusatzstoffe zu verwenden, Asche darf nicht verwendet werden.
- (3) Der Einsatz auftauender Streustoffe ist auf solche Fälle zu beschränken, in denen abstumpfende Stoffe keine oder keine ausreichende Wirkung haben, d.h. bei Reif- und Eisglätte, auf Treppen, Überwegen oder an Haltestellen. Hierbei ist ausschließlich Natriumchlorid (Kochsalz) zu verwenden.
- (4) In allen Fällen ist die Menge des ausgebrachten Streuguts auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken; dies ist durch geeignete Maßnahmen wie eine gute vorherige Räumung sicherzustellen.
- (5) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen von montags bis freitags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8

Sonderfälle

- (1) In Fällen, die durch vorstehende Vorschriften nicht erfasst werden, kann die Gemeinde Pfintal durch Bescheid eine Regelung entsprechend den in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätzen die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege treffen.

- (2) Bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides obliegt den Verpflichteten nach § 2 die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
1. Gehwege und die weiteren in §§ 3 und 5 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in §§ 5 und 7 räumt,
 2. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die anderen in §§ 3 und 5 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 500 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum TT.MM.JJJJ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 29.07.2015 am selbigen Tage außer Kraft.

Pfintztal,

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/038/2022

Tagesordnungspunkt		
Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen - Beratung und Beschluss		
Fachbereich:	Fachbereich 3 - Finanzen und Personal	Datum: 15.06.2022
Bearbeiter:	Schlia	AZ: 460.15
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	12.07.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat beschließt 1. die Festsetzung der Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen in den 5 Angebotsstufen RG, VÖ, VVÖ, GT und GT+ 2. die Anhebung der Elternbeiträge im Kindergarten zum kommenden Kindergartenjahr 3. die Anpassung der Geschwisterkindregelung wie vorgeschlagen. Die Elternbeitragsordnung wird entsprechend geändert.
----------------------------	--

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Förderung der Entwicklung der Kinder durch altersgemäße und lebensweltorientierte Betreuung, Bildung und Erziehung; Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name			36.50
Ordentlicher Ertrag (gesamt)			230.582 €
Ordentlicher Aufwand (gesamt)			
davon Abschreibungen			
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2022	3.598.000 €	6.811.800 €	
2023	3.774.000 €	6.931.500 €	
2024	€	€	
2025	€	€	
2026	€	€	

☐ außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen: -/-



Sachverhalt:

1. Derzeitige Beitragssituation

Der Gemeinderat hatte zuletzt die Änderung der Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen zum 01.09.2019 beschlossen. Im aktuellen Kindergartenbedarfsplan wurde der Kostendeckungsbeitrag der Eltern für das Jahr 2020 mit 11,55 % festgestellt. Dies ist auch auf den Beitragsverzicht auf Grund der Corona-Pandemie zurückzuführen.

2. Festsetzung neuer Elternbeiträge

In der „Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge“ halten die Verbände weiterhin an der Einigung fest, einen Kostendeckungsgrad von 20 % der tatsächlichen Betriebsausgaben durch Elternbeteiligung anzustreben. Für das laufende Kindergartenjahr wurde – in Anbetracht der steigenden Personal- und Sachkosten - eine Steigerung der Beiträge um 2,9 % empfohlen.

Bislang wurde die Beitragshöhe nach der Betreuungszeit in 4 Stufen (Regel-, VÖ-, VVÖ- und GT-Gruppe) aufgeteilt. Dabei war der Beitrag für alle GT-Gruppen auf der Grundlage von 49 Betreuungsstunden kalkuliert. Allerdings bieten nicht alle GT-Gruppen eine Betreuung von mehr als 44 Wochenstunden. Um mehr Beitragsgerechtigkeit zu erreichen, schlägt die Verwaltung vor, die Gebühren künftig analog zur Regelung im Finanzausgleichsgesetz in folgenden 5 Stufen zu staffeln:

1. 29-34 Wochenstunden (Regelgruppe – RG)
2. 29-34 Wochenstunden (verlängerte Öffnungszeit - VÖ)
3. 34-39 Wochenstunden (verlängerte verlängerte Öffnungszeit - VVÖ)
4. **Neu: 39-44 Wochenstunden (Ganztagsgruppe - GT)**
5. 44+ Wochenstunden (Ganztagsgruppe plus – GT+)

3. Ermäßigung für Geschwisterkinder

In den Kindergärten werden im kommenden Kindergartenjahr voraussichtlich 761 Kinder, davon 419 Geschwisterkinder betreut. Nach dem bisherigen Modell und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Beitragsanpassung beträgt die Geschwisterkindförderung in den Kindergärten 692.800 €.

Hinzu kommen 343 Geschwisterkinder in den Schülerhorten. Von ihnen sind 36,73 % nicht die gesamte Woche angemeldet. Die Förderung für die Geschwisterkinder in den Horten beträgt nach dem bisherigen Modell sowie der Beitragsanpassung 149.000 €.

Die Gesamtförderung der Geschwisterkinder beläuft sich damit auf 841.800 €.

Die Verwaltung schlägt vor, künftig bei der Beitragsbemessung alle minderjährigen Kinder einer Familie unabhängig vom gleichzeitigen Besuch einer Einrichtung zu berücksichtigen.

Diese Anpassung der Geschwisterkindregelung bietet folgende Vorteile:

- Der Geschwisterrabatt wird auch gewährt, wenn nur ein Kind einer Mehrkindfamilie eine Betreuungseinrichtung besucht.
- Die Beitragsbemessung erfolgt unabhängig vom Alter bzw. Altersunterschied der Kinder
- Der Anreiz einer tageweise Buchung im Schülerhort, um den Geschwisterkindrabatt zu erhalten, ist nicht mehr gegeben.



4. Neue Beitragstabelle

	Aktueller Beitrag (Erstkind)	Anzahl der minderjährigen Kinder einer Familie		
		1	2	ab 3
Kinder bis 3 Jahre				
29-34 h/Woche (RG)	214,00 €	220,00 €	110,00 €	0,00 €
29-34 h/Woche (VÖ)	254,00 €	261,00 €	131,00 €	0,00 €
34-39 h/Woche (VVÖ)*	367,00 €	376,00 €	218,00 €	0,00 €
39-44 h/Woche (GT)*	495,00 €	412,00 €	236,00 €	0,00 €
44+ h/Woche (GT+)*	495,00 €	508,00 €	284,00 €	0,00 €
Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt				
29-34 h/Woche (RG)	128,00 €	132,00 €	66,00 €	0,00 €
29-34 h/Woche (VÖ)	158,00 €	163,00 €	82,00 €	0,00 €
34-39 h/Woche (VVÖ)*	255,00 €	261,00 €	161,00 €	0,00 €
39-44 h/Woche (GT)*	324,00 €	280,00 €	170,00 €	0,00 €
44+ h/Woche (GT+)*	324,00 €	332,00 €	196,00 €	0,00 €

*der monatliche Essensbeitrag von 60,00 € ist enthalten



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung: Die Maßnahme fördert die Ziele aus Pfinztal 2035.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil		X		
...ist aktiv		X		
...schafft Raum		X		
...bildet und betreut	X			
...verbindet		X		
...bietet Service	X			
...versorgt sich		X		
...ist stolz auf Nachhaltigkeit		X		
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle	X			
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte	X			

Anlagen:

Beitragskalkulation U3 / Ü3
Ermittlung Kostendeckungsgrade
Empfehlung der Landesverbände

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/039/2022

Tagesordnungspunkt		
Elternbeiträge in den Schülerhorten - Beratung und Beschluss		
Fachbereich:	Fachbereich 3 - Finanzen und Personal	Datum: 15.06.2022
Bearbeiter:	Schlia	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	12.07.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat beschließt 1. die Anpassung der Elternbeiträge in den Schülerhorten zum 01.09.2022 sowie 2. die Änderung der Geschwisterkindregelung wie vorgeschlagen; 3. die Befreiung von der Mittagessenspflicht in Block 3a Die Elternbeitragsordnung wird entsprechend geändert.
----------------------------	--

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Förderung der Entwicklung der Kinder durch altersgemäße Betreuung, Bildung und Erziehung; Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name		36.50 / Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	
Ordentlicher Ertrag (gesamt)		213.224 €	
Ordentlicher Aufwand (gesamt)			
davon Abschreibungen			
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2022	764.000 €	1.888.500 €	
2023	798.000 €	1.922.800 €	
2024	€	€	
2025	€	€	
2026	€	€	

☐ außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

-/-



Sachverhalt:

1. Derzeitige Beitragssituation

Der Gemeinderat hatte zuletzt die Änderung der Elternbeiträge in Schülerhorten zum 01.09.2019 mit folgenden Beträgen beschlossen:

		Elternbeitrag für Tag(e) / Woche			
		1	2	3	4+5
Vor dem Unterricht					
Block 1	07.00 – 8.30 Uhr	15,50 €	29,00 €	45,00 €	60,50 €
Nach dem Unterricht					
Block 2	bis Ende 6. Stunde	11,50 €	20,00 €	28,00 €	38,00 €
Block 3a*	bis 14.30 Uhr	45,00 €	87,00 €	129,00 €	167,00 €
Block 3b*	bis 17.00 Uhr (Fr 16.30 Uhr)	53,00 €	104,00 €	157,50 €	205,00 €
*Enthaltenes Essensgeld		12,00 €	24,00 €	36,00 €	60,00 €

In Block 3a besteht derzeit eine Pflicht zur Buchung eines Mittagessens. Diese könnte nach Auffassung der Verwaltung wegfallen.

2. Festsetzung neuer Elternbeiträge

Grundsätzlich können die Module frei miteinander kombiniert werden. Die Kombination Block 1 und Block 3b an fünf Tagen/Woche bietet eine Betreuungszeit von 32,5 Wochenstunden. Dies entspricht der VÖ-Betreuung in den Kindertagesstätten. Die Verwaltung empfiehlt, den Beitrag für diese Kombination in Höhe des (neuen) Elternbeitrags in der VÖ-Gruppe zu erheben (163,00 €).

Davon ausgehend wurden die Entgelte für die Module 1, 2 und 3a entsprechend dem Verhältnis ihrer Betreuungszeiten zueinander festgelegt.

In Block 3b kommt für die Hausaufgabenbetreuung ein Zuschlag von 20,00 € im Monat (bei Buchung der kompletten Woche; ansonsten anteilig) hinzu.

Schließlich werden nur auf volle Euro gerundete Beiträge erhoben.

3. Ermäßigung für Geschwisterkinder

Die Anpassung der Geschwisterkinderermäßigung ist in der Beschlussvorlage zu den Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen (BV/038/2022) ausführlich dargelegt.



4. Neue Beitragstabelle

	Aktueller Beitrag (Erstkind)	Anzahl der minderjährigen Kinder einer Familie		
		1	2	Ab 3
Block 1				
1 Tag / Woche	15,50	15,00	8,00	0,00 €
2 Tage / Woche	29,00	30,00	15,00	0,00 €
3 Tage / Woche	45,00	45,00	23,00	0,00 €
Ab 4 Tage / Woche	60,50	60,00	30,00	0,00 €
Block 2				
1 Tag / Woche	11,50	10,00	5,00	0,00 €
2 Tage / Woche	20,00	19,00	10,00	0,00 €
3 Tage / Woche	28,00	29,00	15,00	0,00 €
Ab 4 Tage / Woche	38,00	38,00	19,00	0,00 €
Block 3a*				
1 Tag / Woche	33,00	25,00	13,00	0,00 €
2 Tage / Woche	63,00	49,00	25,00	0,00 €
3 Tage / Woche	93,00	74,00	37,00	0,00 €
Ab 4 Tage / Woche	107,00	98,00	49,00	0,00 €
Block 3b**				
1 Tag / Woche	53,00	42,00	27,00	0,00 €
2 Tage / Woche	104,00	84,00	54,00	0,00 €
3 Tage / Woche	157,50	125,00	81,00	0,00 €
Ab 4 Tage / Woche	205,00	183,00	122,00	0,00 €
Essensgeld*				
1 Tag / Woche	12,00	12,00	12,00	0,00 €
2 Tage / Woche	24,00	24,00	24,00	0,00 €
3 Tage / Woche	36,00	36,00	36,00	0,00 €
Ab 4 Tage / Woche	60,00	60,00	60,00	0,00 €

*Das Essensgeld wird zusätzlich erhoben / **Bei Block 3b ist das Mittagessen in der Beitragstabelle enthalten.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung: Die Maßnahme fördert die Ziele aus Pfinztal 2035				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil		X		
...ist aktiv		X		
...schafft Raum		X		
...bildet und betreut	X			
...verbindet		X		
...bietet Service	X			
...versorgt sich		X		
...ist stolz auf Nachhaltigkeit		X		
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle	X			
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte	X			

Anlagen:

-/-

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/042/2022

Tagesordnungspunkt		
Kulturhalle Berghausen Küchensanierung - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Fachbereich 3 - Finanzen und Personal	Datum: 30.06.2022
Bearbeiter:	Dickemann	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	12.07.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat beschließt die Küchensanierung der Kulturhalle Berghausen entsprechend den Vereinsförderrichtlinien weiter mit 10 % zu bezuschussen.
----------------------------	---

Pflichtaufgabe

☐

Freiwillige Aufgabe

☒

Ziel der Verwaltung:

Förderung der Kulturvereine Pfinztal

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme: 9.623,55 €

Produktgruppe/Name		28.10.01.00 Kulturförderung	
Ordentlicher Ertrag (gesamt)		€	
Ordentlicher Aufwand (gesamt)		9.623,55 €	
davon Abschreibungen		566 €	
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2022	€	€	
2023	€	566 €	470000000 Bilanzielle AfA
2024	€	566 €	470000000 Bilanzielle AfA

☐ außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

keine



Sachverhalt:

Die Interessensgemeinschaft Kulturvereine Berghausen e.V. hat am 13.05.2022 einen erneuten Antrag auf einen außerordentlichen Zuschuss in Höhe von 20 % zur Küchensanierung gestellt. Derselbe Antrag ging bereits am 18.09.2020 ein, wurde jedoch vom Gemeinderat am 09.03.2021 nur mit einem 10%igen Zuschuss gem. den Vereinsförderrichtlinien zugesagt. Der Sachverhalt hat sich seitdem dahingehend geändert, dass die Vereine einige Arbeiten in Eigenregie übernommen haben und sich eine deutliche Verminderung des Abrechnungsbetrags im Vergleich zur Kostenschätzung im Jahre 2020 ergeben haben.

Die Kostenschätzung zum Antrag im Jahre 2020 belief sich auf 148.212,89 €. Der Gemeinderatsbeschluss ging somit von einem absoluten Zuschussbetrag von ca. 14.821 € aus.

Die IG Kulturvereine hat nun Rechnungen im Wert von 96.235,50 € eingereicht und bekommt deshalb auf Grundlage des Beschlusses vom 09.03.2021 einen 10 %igen Zuschuss in Höhe von 9.623,55 €, von welchem der erste Anteil (6.324 €) bereits am 30.07.2021 und der zweite Teil (3.300 €) erst mit dem Antrag am 13.05.2022 abgerechnet wurde. Der zweite Abschlag wird nach dem heutigen Beschluss ausbezahlt.

Wie bereits beim ersten Abschlag ergeht auch mit der zweiten Abrechnung der IG Kulturvereine der Antrag außerordentlich 20 % der Investition zu bezuschussen.

Gemäß den Vereinsförderrichtlinien kann die Gemeinde den Vereinen Zuschüsse zu einzelnen Investitionsmaßnahmen von vereinseigenen Gebäuden und Anlagen gewähren. Diese werden mit 10% bezuschusst, wenn kein Ausnahmetatbestand greift wie eine energetische oder barrierefreie Sanierung.

Aus Sicht der Verwaltung gibt es nun verschiedene Möglichkeiten:

1. Nachträglich einen 20%igen Zuschuss auf die abgerechnete Gesamtsumme gewähren. Das wäre in Summe ein Zuschussbetrag von 19.247,10 € statt den bisher gewährten 9.623,55 €.
2. Wie von der IG Kulturvereine beantragt einen 20 %igen Zuschuss auf die zweite Abschlagszahlung zu gewähren und den ersten Abschlag bei 10 % belassen. Das wäre in Summe ein Zuschussbetrag von 12.925,77 €.
3. Den Zuschuss gemäß der Vereinsförderrichtlinie ungeachtet der Unterschiede zwischen geplantem und abgerechnetem Betrag bei 10 % sowohl im ersten als auch im zweiten Abschlag belassen. Damit beliefe sich der Zuschussbetrag auf die bereits jetzt schon gewährten 9.623,55 €.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung kann die Richtlinienkompetenz des Gemeinderats nicht überschreiten, weshalb selbstverständlich empfohlen wird, den Zuschuss gem. der Vereinsförderrichtlinie bei 10 % zu belassen und den bereits gewährten Betrag von 9.623,55 € vollständig auszubezahlen.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive

Gesamtbeurteilung: Insgesamt erscheint die Kulturhalle in Berghausen als förderlich für die kommunalen Ziele aus Pfinztal 2035. Eine außerordentliche Bezuschussung löst jedoch Zielkonflikte mit den Querschnittszielen aus.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				Keine Auswirkung
...ist aktiv				Die Kulturhalle in Berghausen sorgt durch ihre vielfältige Nutzung aller Vereine für eine lebendige Vereinslandschaft und einen Ausbau des kulturellen Angebots.
...schafft Raum				Keine Auswirkung
...bildet und betreut				Keine Auswirkung
...verbindet				Schaffung von zentralen Begegnungsräumen und verstärkte Vernetzung von Vereinen.
...bietet Service				Keine Auswirkung
...versorgt sich				Keine Auswirkung
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				Keine Auswirkung
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaauffensive				Keine Auswirkungen
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:

Antrag inkl. Kostenaufstellung vom 13.05.2022 (aufgrund des Umfangs ohne Rechnungskopien)

